



BESTÄTIGUNG

Die Direktion für Gesundheit und Soziales bestätigt hiermit, dass **Herr Andreas Bachmann, Zahnarzt, Place de la Gare 5, in 1700 Freiburg**, im Rahmen des Vollzugs des Sozialhilfegesetzes vom 14. November 1991 (SHG), des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998 (AsylG) und des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer vom 16. Dezember 2005 (AuG) als Vertrauenszahnarzt bezeichnet wird.

Inkrafttreten am 1. Juli 2009.

Herr Dr. Bachmann ist befugt, über die Rechtmässigkeit, die Dringlichkeit und die vom behandelnden Arzt vorgeschlagenen Behandlungskosten für bedürftige Personen, die im Kanton Wohnsitz haben, sich hier aufhalten oder vorübergehend hier sind, sowie für Asylsuchende (Ausweis N), abgewiesene Asylsuchende, Personen mit einem Nichteintretensentscheid (NEE) und vorläufig aufgenommene Personen (Ausweis F) zu befinden.

Für seine Stellungnahme stützt sich der Vertrauenszahnarzt auf den Kostenvoranschlag und den Bericht des behandelnden Arztes.

Das Gesuch um eine Stellungnahme wird dem Vertrauenszahnarzt übermittelt, und zwar: vom SHG-Sozialdienst, dem die Gemeinde, in der die bedürftige Person wohnt, sich aufhält oder vorübergehend befindet, angeschlossen ist; von der ORS, wenn es sich um Asylsuchende, abgewiesene Asylsuchende, NEE oder um vorläufig aufgenommene Personen handelt; von Caritas Schweiz in Freiburg, wenn es sich um Flüchtlinge –5 Jahre (Ausweis B) oder um vorläufig aufgenommene Flüchtlinge (Ausweis F) handelt.

Der Vertrauenszahnarzt schickt seine Stellungnahme an die Gesuchsstellenden zurück und legt seine Honorarrechnung bei. Diese wird entweder vom SHG-Sozialdienst, von der ORS oder von Caritas Schweiz vergütet und als Sozialhilfeleistung betrachtet.

Den Entscheid, die Kosten für die vom behandelnden Arzt vorgeschlagene und vom Vertrauenszahnarzt gutgeheissene Behandlung zu übernehmen, können ausschliesslich die Sozialkommission (Entscheidungsorgan des SHG-Sozialdienstes, dem die Gemeinde, in der die bedürftige Person wohnt, sich aufhält oder vorübergehend befindet, angeschlossen ist), die ORS oder Caritas Schweiz fällen. Nur diese Entscheidungsorgane dürfen darüber befinden, ob die Zahnbehandlungskosten als Sozialhilfeleistungen zu betrachten sind.

Dieses Verfahren ist anwendbar auf bedürftige Personen, deren Sozialhilfedossier von einem SHG-Sozialdienst, von der ORS oder von Caritas Schweiz betreut wird.

Das Verfahren ist obligatorisch für:

1. Personen, die von einem SHG-Sozialdienst oder von Caritas Schweiz betreut werden, bei Behandlungen ab 1000 Franken.
2. Personen, die von ORS betreut werden, bei Behandlungen ab 500 Franken.

AC Demierre
Anne-Claude Demierre
Staatsrätin

Freiburg, den 16. Juni 2009